

Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.



Breitenbachstraße 1, 60487 Frankfurt am Main • Telefon: (069) 7919-0 • Telefax: (069) 7919-227
bgl@bgl-ev.de • www.bgl-ev.de

Positionspapier

Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.



zu LKW-Fahrverboten an bundesuneinheitlichen Feiertagen – aktuell zur Einführung des Reformationstags (31.Oktober) als Feiertag in norddeutschen Bundesländern

Frankfurt am Main, den 17.September 2018



Im Laufe des Jahres 2018 haben die Landtage bzw. Bürgerschaften der Bundesländer Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein beschlossen, ab 2018 den Reformationstag (31. Oktober) zum gesetzlichen Feiertag zu erklären. Bisher war der Reformationstag Feiertag lediglich in den neuen Bundesländern (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen).

Die Regelungen für das LKW-Fahrverbot an Sonn- wie auch an Feiertagen sind im Bundesrecht geregelt, § 30 Abs. 3 und 4 Straßenverkehrsordnung (StVO). Die Vorschriften der StVO sehen bisher für drei bundesuneinheitliche Feiertage regionale LKW-Fahrverbote vor (Fronleichnam, Reformationstag, Allerheiligen).

Mit der Einführung des Reformationstages als gesetzlichen Feiertag in den norddeutschen Bundesländern steht die Einführung eines weiteren regionalen LKW-Fahrverbotes in diesen Bundesländern ab dem Jahr 2019 im Raume.

Der BGL spricht sich nachdrücklich gegen die Ausdehnung des LKW-Fahrverbots auf die norddeutschen Bundesländer aus. Die bereits bestehenden regionalen Fahrverbote an Fronleichnam, dem Reformationstag und an Allerheiligen (§ 30 Abs. 4 StVO) sollten aus Sicht des BGL stattdessen dauerhaft aufgehoben werden. LKW-Fahrverbote sollten nur an einheitlichen bundesweiten Feiertagen und Sonntagen und bundesweit gelten.

Regionale Fahrverbote an bundesuneinheitlichen Feiertagen stellen die Unternehmen des Transportlogistikgewerbes vor erhebliche wirtschaftliche wie auch organisatorische Probleme. Die Ländergrenzen stellen an diesen Tagen schwer überwindliche Hindernisse für Logistikströme dar, wodurch die Disposition der Transportaufträge zusätzlich erschwert wird. LKWs müssen in diesem Fall ohnehin überfüllte Parkplätze aufsuchen. LKW-Fahrer sind an diesen Tagen daran gehindert, ihre Kunden bzw. bei der Rückfahrt ihren Betriebsitz oder ihre Familien zu erreichen. Hinzu kommt, dass Transportunternehmen aus den von solchen regionalen Feiertagsverboten betroffenen Ländern (ggf. auch aus den angrenzenden Ländern) gegenüber Konkurrenten aus anderen Bundesländern benachteiligt werden.

Aus diesen Gründen spricht sich der BGL bereits seit vielen Jahren für eine Änderung der StVO in § 30 Abs. 4 dahingehend aus, dass LKW-Fahrverbote, die durch Bundesrecht in der StVO geregelt werden, nur noch an bundeseinheitlichen Feiertagen gelten sollten. Eine zusätzliche Zersplitterung durch Einführung neuer nicht bundeseinheitlicher Feiertagsfahrverbote ist daher mit Nachdruck abzulehnen.